

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1421

**Stellungnahme der
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)
zu den Anträgen**

„Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern“

Antrag der Fraktionen von SPD und SSW

Drucksache 20/383 (neu)

„Stärkung der Inklusion in der medizinischen Regelversorgung“

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und B'90/Die Grünen

Drucksache 20/461

Dr. Monika Schliffke
Vorstandsvorsitzende
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg
E-Mail: vorstand@kvsh.de

Stellungnahme

Durch den Gesetzgeber wurde im Jahr 2015 die rechtliche Grundlage für „Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung (MZEB)“ geschaffen. Die MZEB stellen ein besonderes, die vertragsärztliche Versorgung ergänzendes Behandlungsangebot für Erwachsene mit Behinderung dar, die – wie es in § 119c SGB V definiert ist – „wegen der Art, Schwere oder Komplexität ihrer Behinderung auf die ambulante Behandlung in diesen Einrichtungen angewiesen sind.“ Die Behandlung in einem MZEB setzt eine Überweisung durch Vertragsärztinnen oder -ärzte voraus.

In Schleswig-Holstein gab es bisher noch kein MZEB. In beiden Anträgen sprechen sich die antragstellenden Fraktionen für die Schaffung eines solchen Angebots in Schleswig-Holstein aus.

Festzustellen ist zunächst, dass die Einrichtung eines MZEB nicht dem Land obliegt, sondern der Bundesgesetzgeber festgelegt hat, dass MZEB, „die fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung bieten, (...) vom Zulassungsausschuss zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ermächtigt werden“ können. Der Zulassungsausschuss hat seine Rechtsgrundlage in § 96 SGB V und besteht aus Vertretern der Ärzteschaft und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Mitglieder des Ausschusses führen ihr Amt als Ehrenamt und sind an Weisungen nicht gebunden.

Seit dem Einbringen des Antrags der Fraktionen von SPD und SSW sowie des Alternativantrags der Fraktionen von CDU und B'90/Die Grünen in das parlamentarische Verfahren im November 2022 hat sich hinsichtlich der Forderung, dass in Schleswig-Holstein ein MZEB eingerichtet werden sollte, die folgende Entwicklung ergeben.

Der Zulassungsausschuss hat im März 2023 einem Ermächtigungsantrag für ein MZEB stattgegeben und damit die Voraussetzung für den Aufbau und den Betrieb eines MZEB in Schleswig-Holstein geschaffen. Ermächtigt wurde das „Medizinische Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) der Klinik für Neurologie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck“ (vgl. auch Umdruck 20/1317, Stellungnahme des UKSH vom 21.04.2023 zu den vorliegenden Anträgen).

Der Zulassungsausschuss hat im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben Rahmenbedingungen definiert, u.a. welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Patientin oder ein Patient nach Überweisung im MZEB behandelt werden kann (Grad der Behinderung, Diagnosen). Die Vergütung der im MZEB erbrachten Leistungen erfolgt unmittelbar durch gesetzlichen Krankenkassen auf Grundlage einer zwischen den Beteiligten noch zu schließenden Vereinbarung und nicht durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Grundsätzlich gehört jedoch auch die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Behinderungen und Einschränkungen zum Alltagsgeschäft der Praxen der Regelversorgung im Land. Ergänzend kann ein MZEB jedoch für die definierte Zielgruppe bestimmte Räumlichkeiten und Untersuchungsoptionen vorhalten, die in Praxen nicht vorhanden sind und für eine relativ kleine Zahl von Patientinnen und Patienten auch nicht vorgehalten werden können. Zudem ergeben sich gezielte Behandlungsoptionen und -möglichkeiten aus dem multidisziplinären und multiprofessionellen Ansatz der MZEB, der neben ärztlichen auch nicht-ärztliche (u.a. psychologische, therapeutische und psychosoziale) Leistungen umfasst.

Die KVSH spricht sich dafür aus, die Versorgung durch MZEB bundesweit einheitlich zu evaluieren, damit perspektivisch verlässlichere Aussagen getroffen werden können, bei welchen Patientinnen und Patienten mit welchen Einschränkungen bzw. bei welchen Krankheitsbildern dieses Angebot spezifisch ein Versorgungslücke schließt, da trotz annähernd 70 MZEB bundesweit die diesbezügliche Datenlage lückenhaft ist.

Dies gilt z.B. hinsichtlich der Diagnosen der dort behandelten Patientinnen und Patienten, der Formen und Schwere ihrer Behinderungen und der Häufigkeit der Inanspruchnahme. Unzulänglich ist auch die Datenlage hinsichtlich der tatsächlich eingesetzten und in Anspruch genommenen Facharztgruppen. Der Gesetzgeber macht hier lediglich die Vorgabe, dass das MZEB „fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung“ zu stehen habe, weitere Bestimmungen zur konkreten Ausgestaltung des Angebotspektrums gibt es nicht. Wichtig wäre eine Evaluation auch, um Erkenntnisse zu gewinnen, welche Ausstattungsform eines MZEB sich als sinnvoll herauskristallisiert hat. Auf dieser Datengrundlage ließe sich das Versorgungsangebot künftig noch zielgerichteter gestalten, was auch eine noch bessere Vernetzung der verschiedenen Behandlungsoptionen ermöglichen würde.

Ergänzende Aspekte des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zur Regelversorgung

In beiden Anträgen werden zudem auch allgemein der Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Regelversorgung und die Barrierefreiheit von Einrichtungen und Angeboten der gesundheitlichen Versorgung angesprochen. Hierzu die folgenden Anmerkungen der KVSH:

- Die im Antrag der Fraktionen von CDU und B'90/Die Grünen auch genannte Förderung des Landes für die Erstellung von barrierefreien Homepages für hausärztliche und gynäkologische Praxen begrüßt die KVSH ausdrücklich als wichtige Unterstützung.
- Die Online-Arztsuche der KVSH ermöglicht eine gezielte Suche nach barrierefreien oder -armen Praxen. Gesucht werden kann nach verschiedenen Kategorien von Barrierefreiheit, beispielhaft seien genannt: Zugänglichkeit der Praxisräume für Personen mit Gehhilfe oder Rollstuhlfahrer, Vorhandensein ein rollstuhlgeeigneten WCs, Vorhandensein eines gesonderten Parkplatzes für Menschen mit Behinderung.
- Die Praxen haben ein Eigeninteresse, auch für Menschen mit Behinderung gut zugänglich zu sein. Nicht in jedem Fall ist dies in Bestandspraxen schon erreicht. Hier ist allerdings auch zu beachten, dass Praxisräumlichkeiten vielfach gemietet und nicht Eigentum der Praxisinhaber/-innen sind, so dass die Umsetzung von baulichen Anpassungen auch vom Vermieter abhängig ist.
- Gleichwohl steigt die Zahl der barrierefreien Praxen nicht nur durch Umbauten, sondern auch dadurch, dass Praxen vielfach im Zuge von Nachfolgeregelungen und durch Zusammenschlüsse zu Gemeinschaftspraxen in neue Bauten umziehen, für die die einschlägigen Vorgaben aus der Landesbauordnung zum barrierefreien Bauen und weitere baurechtliche Vorschriften gelten, die Standards für die Barrierefreiheit vorgeben. Wir empfehlen unseren Mitgliedern stets, bei Neubau- oder größeren Umbauvorhaben in dieser Frage Kontakt zum örtlichen Bauamt aufzunehmen.
- Die KVSH nutzt eigene Publikationen und Veranstaltungen zudem, um ihre Mitglieder weiter für das Thema zu sensibilisieren und verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Informationsangebot der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), das u.a. Checklisten und weiterführende Links enthält (www.kbv.de/html/barrierefreiheit.php).